Kundmachung.

Die Staats-Verwaltung hat beschlossen, zu Gunsten der ärmeren Classe der Bevölkerung bei der Einhebung der Verzehrungssteuer in Wien folgende wesentliche Erleichterungen eintreten zu lassen:

Erstens. Alle Gegenstände in Mengen, von denen die entfallende Steuergebühr, mit Einschluß des städtischen Zuschlages, den Betrag von **drei** vollen Kreuzern nicht erreicht, sind steuerfrei.

Zweitens. Von Erdäpfeln, Erdbirnen, Kraut, Rüben und anderen gemeinen Gemüsen, dann Milch, wird die Steuer und der städtische Zuschlag aufgehoben.

Drittens. Für Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrütze, inländischen Sago, Heidemehl, Heidegrütze und derlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder, Brot und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Backwerk, Lebzelten, Pfefferkuchen und Zwieback, wird vom Centner die Verzehrungssteuer von 24 kr. auf **zwanzig** Kreuzer, und der städtische Zuschlag von 11 kr. auf **fünf** Kreuzer herabgesetzt.

Viertens. Für Brotfrüchte, als: Weizen und Spelzkörner, türkischen Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Heidekorn, wird vom Centner die Verzehrungssteuer von 18 kr. auf **fünfzehn** Kreuzer, und der städtische Zuschlag von 5 kr. auf **drei** Kreuzer herabgesetzt.

Fünftens. Für Weine sind vom niederösterreichischen Eimer statt 2 fl. künftig Ein Gulden 40 kr. Steuer, und statt 24 kr. künftig **vierzehn** Kreuzer städtischer Zuschlag zu bezahlen.

Welches in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 19. d. M., Zahl 2502, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wien am 20. März 1848.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
k. k. Nieder-Oester. Regierungs-Präsident.